


## KURZSTELLUNGNAHME

Stand: 10. August 2022



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

**ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>B. Anmerkungen zum Referentenentwurf.....</b>	<b>3</b>
I. Grundsätzliche Anmerkungen .....	3
1. Auf bürokratiearme Ausgestaltung achten .....	3
2. Umgang mit ausgeförderten Anlagen (Strom, Gas, Wärme) klären.....	3
3. Anerkennung von Herkunftsnachweisen für andere Technologien ermöglichen.....	4
II. Im Einzelnen .....	4
1. Zu Artikel 1 – § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG .....	4
2. Zu Artikel 2 – § 5 Abs. 1 Nr. 7 FFVAV.....	4

## A. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die kurzfristige Übersendung des *Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen*. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich größtenteils um den allgemeinen Rahmen des Herkunftsnachweisregisters. Die genauen Ausgestaltungen werden im zweiten Schritt über Verordnungen geregelt. Für eine Bewertung der schlanken Anwendbarkeit der Herkunftsnachweis-Vorschriften kommt es daher insbesondere auf die praktikable Ausgestaltung der Rechtsverordnungen an.

Aufgrund der sehr kurzen Frist zum Einreichen einer Stellungnahme war eine umfassende Prüfung des Entwurfs nicht möglich. Folgend finden Sie dennoch einige Vorschläge des ZIA mit der Bitte um Berücksichtigung.

## B. Anmerkungen zum Referentenentwurf

### I. Grundsätzliche Anmerkungen

#### 1. Auf bürokratiearme Ausgestaltung achten

Der Referentenentwurf sieht vor, analog zum bestehenden Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien beim Umweltbundesamt, ein Register für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen einzurichten. Der ZIA begrüßt diesen Schritt, da Herkunftsnachweise ein gutes Instrument der Verbraucherinformation sind und zu mehr Transparenz im Wärmemarkt führen. Bei der Etablierung des Registers ist darauf zu achten, die bürokratischen Anforderungen so schlank wie möglich zu halten, um die im sehr diversen Wärmemarkt tätigen Unternehmen nicht unnötig mit umfangreichen, kostenintensiven Nachweispflichten zu belegen.

#### 2. Umgang mit ausgeförderten Anlagen (Strom, Gas, Wärme) klären

Der Umgang mit Post-EEG-Anlagen ist zu klären. Zwar ist deren Investition über das EEG gefördert worden. Mit Repowering hätten die Eigentümer jedoch die Möglichkeit, wieder in den Genuss der Förderung zu kommen. Daher sollten auch Post-EEG-Anlagen Herkunftsnachweise erhalten können. Für Anlagen, die eine Zuschuss-Förderung für die Investition erhalten haben, ist eine Mindestlaufzeit zu definieren, nach denen sie Herkunftsnachweise erhalten können.

### 3. Anerkennung von Herkunftsnachweisen für andere Technologien ermöglichen

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung der Wertschöpfung grüner Energie im Wärmemarkt geschaffen, was sehr zu begrüßen ist. Wichtig ist, dass keine zu engen technologischen Eingrenzungen erfolgen. Mit diesem Gesetz könnte z.B. auch für elektrische Speicherheizungen mit einem systemdienlichen Einsatz eine Brücke gebaut werden. In Hinblick auf das mittelfristige Ziel eines vollständig auf erneuerbaren Energien beruhenden Stromsystems, werden auch auf Strom basierende Heizsysteme klimaneutral sein und ihren Vorteil sehr schneller Reaktionszeiten ausspielen können.

## II. Im Einzelnen

### 1. Zu Artikel 1 – § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG

- **Wortlaut der Begründung**

„Nummer 10 ermächtigt den Ordnungsgeber vorzusehen, dass in Sachverhalten, in denen der Herkunftsnachweis dazu dient, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu erfüllen (Gebäudeenergiegesetz) oder eine staatliche Förderung (aus Mitteln des Bundeshaushalts) zu beanspruchen, v.a. nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), ein Nachweis im Rahmen der Wärmekennzeichnung darüber zu erbringen ist, dass die Energie, für deren Erzeugung der Herkunftsnachweis ausgestellt wird, aus einer neuen oder auf erneuerbare Energien umgerüsteten Anlage stammt.“

- **ZIA-Kommentierung**

Es ist sinnvoll, dass der Gesetzgeber bereits jetzt auf die Verpflichtungen aus dem GEG und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Förderung nach BEG hinweist. Die genaue Ausgestaltung der Verordnungen hierzu erwarten wir mit Interesse. Mit den Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte und deren Anerkennung in GEG und BEG könnten Türen für neue Geschäftsmodelle geöffnet werden. Das wäre ein guter Schritt hin zu einer technologieoffenen Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor mit entsprechender Anreizwirkung.

### 2. Zu Artikel 2 – § 5 Abs. 1 Nr. 7 FFVAV

- **Wortlaut der Ergänzung**

„7. In Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist, muss der Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels

Herkunftsnachweisen nachgewiesen werden, die von der zuständigen Stelle nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde.“

▪ **ZIA-Kommentierung**

Es ist zu erwarten, dass deutliche Kosten für die Zertifizierung entstehen können. In „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ ist bereits genannt, dass *„Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ... Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen der entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.“*

Da Wärmelieferanten in Bestands-Verträgen zu Belieferung von neuen Gebäuden nach GEG die entsprechende Verpflichtung eingegangen sind, trifft diese Regelung auf viele Bestandsverträge zu. In diesen Verträgen können die Mehrkosten nicht mehr an die Kunden weitergegeben werden. Bei Neuverträgen zur Belieferung von neuen Gebäuden erhöhen sich durch die neuen Verpflichtungen die Wärmekosten weiter. Daher ist auf eine sehr schlanke, möglichst kostensparende Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters zu achten.

Zudem schlagen wir für diese Verpflichtung eine De Minimis-Regelung vor, die folgende Tatbestände von der Verpflichtung ausnimmt:

- 1) Direkte Lieferbeziehungen zwischen einer Anlage und einem Gebäude/Grundstück, da hier direkt aus dem Energiebezug auf den Anteil erneuerbarer Energien in der Wärme geschlossen werden kann. Diese Regelung trifft dann nicht nur auf Anlagen im Eigentum des Vermieters, sondern auf alle Anlagen im Gebäude oder auf dem Grundstück zu;
- 2) Anlagen mit einer Wärmeerzeugung unter 1.500.000 kWh pro Jahr, da hier vergleichbar den Standardlastprofilen Gas eine individuelle Zertifizierung und Nachweisführung im HKN zu erheblichen Mehrkosten führen kann;
- 3) Verträge, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen abgeschlossen wurden – vergleichbar mit Art. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 10 dieses Entwurfs, der die Verpflichtungen auch nur für neue Erzeugungsanlagen vorsieht.

## Ansprechpartner

### Wolfgang Saam

Abteilungsleiter Klimaschutz-, Energiepolitik  
und Nachhaltigkeit

Tel.: +49 (0)30 20 21 585 - 59

E-Mail: [wolfgang.saam@zia-deutschland.de](mailto:wolfgang.saam@zia-deutschland.de)

### Heiko Reckert

Referent Energie- und Klimaschutzpolitik & Nachhaltigkeit

Tel.: +49 (0)30 20 21 585 - 54

E-Mail: [heiko.reckert@zia-deutschland.de](mailto:heiko.reckert@zia-deutschland.de)

MEHR ZUM THEMA

ENERGIE, KLIMA UND  
NACHHALTIGKEIT



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

### ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

#### Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9  
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: [info@zia-deutschland.de](mailto:info@zia-deutschland.de)

Website: <https://zia-deutschland.de>

#### Europabüro

3 rue du Luxembourg  
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)

 **ZIA**  
Die Immobilienwirtschaft